

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG - Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen. Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen.

Angaben zum Wohnungsgeber

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person *

Straße/HNR/Adressierungszusätze *

PLZ/Ort *

Angaben zum Eigentümer der Wohnung (nur ausfüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.)

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person *

Straße/HNR/Adressierungszusätze *

PLZ/Ort *

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird

PLZ/Ort *

Straße/HNR/Adressierungszusätze *

Zusatzangaben (z.B. Etage, Wohnungsnummer) *

Personen die eingezogen bzw. ausgezogen sind

In die o.g.Wohnung ist/sind am

folgende Personen

eingezogen

ausgezogen

Familienname *

Vorname *

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person *

Strasse, Hausnummer *

PLZ, Ort *

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person/en in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 € geahndet werden.

Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszuges sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszuges können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 € geahndet werden.

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers / des Wohnungseigentümers (falls selbst Wohnungsgeber) / der beauftragten Person